

## **Wahlbekanntmachung des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal für die Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal am 9. Juni 2024**

Auf der Grundlage des § 38 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der Fassung vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501) mache ich folgendes bekannt:

1. Am Sonntag, den 9. Juni 2024 finden in der Hansestadt Stendal folgende Kommunalwahlen statt:

Kreistagswahl – Stadtratswahl - Ortschaftsratswahlen

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Wahlberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Stendal, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet wohnen. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Bürgerinnen und Bürger, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

2. Die Hansestadt Stendal ist in 36 Wahlbezirke eingeteilt (Die Lage der Wahllokale ist in der Anlage aufgeführt, auf deren Inhalt verwiesen wird). Zusätzlich werden vier Briefwahlvorstände gebildet. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr in der Volkshochschule, Hallstraße 35, 39576 Hansestadt Stendal zusammen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, welche im Wahllokal bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person bekommt am Wahltag im zuständigen Wahlraum für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt. Sie hat dann für jede dieser Wahlen drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält für die jeweilige Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Kreise für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Kreisen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, denen sie die Stimme jeweils geben will. Der Stimmzettel muss von der Wählerin / vom Wähler in einer Wahlkabine oder hinter einer Sichtblende des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. Es ist verboten, in der Wahlkabine zu fotografieren oder zu filmen.

Jede wählende Person kann

- a) einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,

- b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
- c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerber verschiedener Wahlvorschläge geben,

jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel. Der Stimmzettel ist sonst ungültig!

5. Die Wählerinnen und Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel.
- b) Sie legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Stadtwahlleiters oder in der Briefwahlstelle abgegeben werden. Die persönliche Briefwahl ist bei der Hansestadt Stendal, in der Briefwahlstelle ab dem 21. Mai 2024 bis zum 7. Juni 2024 während der Öffnungszeiten und am 7. Juni 2024 bis 18:00 Uhr möglich.

Grundsätzlich können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur bis Freitag, den 7. Juni 2024, 18:00 Uhr in der Briefwahlstelle beantragt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für

die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder im Falle eines Umzuges innerhalb des Kreisgebietes einen Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt oder wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist. Die vorgenannten Anträge können noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Gleiches gilt auch, wenn der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die Briefwahlstelle befindet sich im Stadthaus 1, Zimmer 026, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigungen des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie Unterschriftensammlungen verboten (§ 35 Abs. 2 KWG LSA).
7. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hansestadt Stendal, den 1. Juni 2024

Bastian Sieler

Oberbürgermeister



Anlage:

### Übersicht der Wahlräume in der Hansestadt Stendal

- |  |  |
|--|--|
| 1. Landkreis Stendal-Zweigstelle<br>Arnimer Straße 1-4 | 6. Hochschule Stendal<br>Osterburger Str. 25         |
| 2. Stadtbibliothek "Anna Seghers"<br>Mönchskirchhof 1  | 7. Grundschule Haferbreite<br>Haferbreiter Weg 136   |
| 3. Musikforum Katharinenkirche<br>Schadewachten 48     | 8. Grundschule "Nord"<br>Bergstr. 22 b               |
| 4. Ganztagsgrundschule Stendal<br>Goethestr. 39 a      | 9. Borstel Feuerwehr<br>OT Borstel, Borsteler Str. 9 |
| 5. Kita "Abenteuerland"<br>Osterburger Str. 44         | 10. Kita Regenbogenland<br>Rostocker Str. 4          |

11. Kita Wahrburg  
OT Wahrburg, Altedorfstr. 51 a
12. Winckelmann-Gymnasium Cafeteria  
Westwall 26
13. Grundschule "Am Stadtsee"  
Carl-Hagenbeck-Str. 11
14. Berufsbildungswerk Stendal  
Werner-Seelenbinder-Str. 2
15. Grundschule "Juri Gagarin"  
Stadtseeallee 97
16. Förderschule "Pestalozzi"  
Max-Planck-Str. 36
17. Feuerwache  
Von-Schill-Str. 3
18. Staffelde Ortschaftszentrum  
OT Staffelde, Storkauer Str. 10
19. Bindfelde Ortschaftszentrum  
OT Bindfelde, Bindfelder Dorfstr. 7
20. Jarchau Ortschaftszentrum  
OT Jarchau, Jarchauer Dorfstr. 4
21. Uchtspringe Feuerwehr  
OT Uchtspringe, Alte Hauptstr. 13
22. Börgitz Grundschule  
OT Börgitz, Volgfelder Str. 43
23. Staats evangelische Kirchgemeinde  
OT Staats, Staatser Dorfstr. 29
24. Vinzelberg Ortschaftszentrum  
OT Vinzelberg, Vinzelberger Str. 2
25. Volgfelde Ortschaftszentrum  
OT Volgfelde, Deetzer-Warther-Weg 5
26. Nahrstedt Versammlungsraum FFW  
OT Nahrstedt, Deetzer Weg 4
27. Möringen Ortschaftszentrum  
OT Möringen, Möringer Dorfstr. 35 a
28. Insel Ortschaftszentrum  
OT Insel, Am Dreesch 13
29. Döbbelin Ortschaftszentrum  
OT Döbbelin, Döbbeliner Dorfstr. 31 b
30. Buchholz Ortschaftszentrum  
OT Buchholz, Im Winkel 19
31. Heeren Alte Schule  
OT Heeren, Sälinger Str. 24
32. Dahlen Kita "Kleine Strolche"  
OT Dahlen, Schulweg 2
33. Gohre Dorfgemeinschaftshaus  
OT Gohre, Kleine Gohrer Str. 5
34. Uenglingen Kita „Spatzennest“  
OT Uenglingen, Unter den Linden 8
35. Wittenmoor Ortschaftszentrum  
OT Wittenmoor, Am Grünen Weg 4
36. Groß Schwechten Ortschaftszentrum  
OT Groß Schwechten, Endstr. 1